

jedoch durch ihre Erklärung unfehlbar gewiß werde, daß diese Annahme pflichtmäßig ist, so werde ich durch das in der Erklärung liegende Gebot mit Reflexion auf die über der Kirche waltende Vorsehung unfehlbar gewiß, daß ich in der Annahme der Falschheit des verworfenen Satzes nicht irren kann. Bei den Censuren error und falsa erklärt die Kirche aber auch direct, daß sie das entschiedene Bewußtsein der Irthümlichkeit und Falschheit der verdamnten Sätze habe, und indem sie dieses Bewußtsein als durchaus maßgebende Norm für das Bewußtsein ihrer Kinder aufstellt, erklärt sie auch durch ihre formell unfehlbare Censur virtuell dessen Unfehlbarkeit. Diese vierte These ist nicht de fide, auch nicht in ihrer ganzen Ausdehnung so sicher katholische Lehre, wie die Unfehlbarkeit der Censuren nach ihrer formellen Seite, aber wissenschaftlich unanfechtbar. Wer sie aber auch nicht als ganz gewiß zugeben wollte, der darf und kann darum doch nicht die praktische Verpflichtung läugnen, alle censurirten Sätze in dem gerügten Sinne für falsch zu halten oder wenigstens sie äußerlich und innerlich aufzugeben und von sich ferne zu halten.

Das Urtheil der Kirche besitzt denselben Anspruch auf inneren Gehorsam und damit dieselbe Unfehlbarkeit auch in conoroto, d. h. insofern es Lehren und Sätze verwirft in sensu determinati auctoris. Diese Unfehlbarkeit ist schon in der Unfehlbarkeit der Censur als solcher formell enthalten in allen den Fällen, wo zwischen dem sensus obivius und naturalis und dem sensus auctoris gar kein Unterschied gemacht werden kann und gemacht wird. Wo aber ein solcher Unterschied gemacht werden kann und gemacht wird, wo also entweder eigene Aeußerungen des Auctors im Sinne des Contextes verurtheilt werden oder vom Richter selbst formulirte Sätze als dem Texte des Auctors entsprechend bezeichnet werden, ist die Unfehlbarkeit des Urtheils über das Factum wenigstens virtuell oder als nothwendige Consequenz in der Unfehlbarkeit der Censur als solcher enthalten. Denn im ersten Falle geht die Censur der einzelnen Aeußerung zugleich auf den Context; im zweiten Falle liegt eine doppelte Censur vor: die eine über die betreffenden Sätze, die andere über den Text des Auctors mit Hinsicht auf den in jenen Sätzen zusammengefaßten Sinn desselben; folglich würde auch in diesen beiden Fällen die Censur selbst nicht unfehlbar sein können, wenn sie es nicht auch wäre in der Feststellung des sensus auctoris. Man braucht daher nicht einmal die Unfehlbarkeit in facto dogmatico als eine zur vollen Wirksamkeit der Censuren nothwendige Ergänzung der diesen selbst zustehenden Unfehlbarkeit zu betrachten; sie ist schon in dieser selbst formell oder wenigstens virtuell enthalten, wie denn auch die Kirche bei solchen Urtheilen niemals durch einen besonderen Act die Thatsache feststellt, daß ein bestimmter Text einen bestimmten Sinn habe, oder einen besonderen Act der Anerkennung für die Thatsache verlangt, sondern einfach die Censur auf den concreten Text bezieht und be-

zogen wissen will. Diese Lehre ist als entschieden katholische von der Kirche und den katholischen Theologen besonders geltend gemacht worden gegenüber den Jansenisten, welche durch die Unterscheidung zwischen jus und factum das Buch des Jansenius der kirchlichen Verdamnung entziehen wollten, um dadurch die Censur der bekannten fünf Sätze illusorisch zu machen. Aber eben die Nothwendigkeit, solche Censuren nicht illusorisch werden zu lassen und den Irthum auch aus seinen letzten Schlupfwinkeln zu vertreiben, ist der Grund, warum die Kirche das besagte Recht und Privilegium haben muß. Die Jansenisten beriefen sich hauptsächlich auf den Dreicapitelstreit, als ob hier die Orthodogie der drei Capitel als ein einfaches, keiner dogmatischen Feststellung fähiges Factum behandelt worden, also kein Gedanke an die Unfehlbarkeit solcher Feststellungen damals in der Kirche vorhanden gewesen wäre, während im Gegentheil der Streit sich eben um die Frage drehte, ob eine solche Feststellung vorliege oder nicht; nur die Verdamnungswürdigkeit der Personen wurde als einfaches, nicht dogmatisches Factum behandelt. Ferner beriefen sie sich auf den Fall des Papstes Honorius, als ob das sechste Concil, indem es dessen Briefe als häretisch censurirt habe, offenbar falsch geurtheilt hätte. Indes was immer das sechste Concil geurtheilt haben mag, gewiß ist, daß der Papst (Leo II.) dieses doctrinelle Urtheil nicht bestätigt hat; er hat nur das Strafurtheil über Honorius bestätigt, letzteres aber so motivirt, daß der Gedanke an eine positive Häresie in dessen Briefen nicht nur nicht eingeschlossen, sondern positiv ausgeschlossen ist. Daß das Factum als solches nicht ein factum revelatum ist, sondern durch menschliche Mittel festgestellt werden muß, thut der Unfehlbarkeit keinen Eintrag, da es auch andere derartige Facta gibt, z. B. die Authentizität der Vulgata, deren unfehlbare Feststellung der Kirche nothwendig und darum kraft des Bestandes Gottes auch möglich ist. Wenn man weiter sagte, der sensus auctoris sei auch nicht einmal menschlich erkennbar, sondern ein secretum auctoris, so war das nur eine Fälschung der Frage; denn es handelt sich nicht um das, was der Auctor innerlich hat sagen wollen, sondern um das, was er äußerlich wirklich gesagt hat. Allerdings liegt in der objectiven Aeußerung auch eine Präsumtion für die innere Meinung des Verfassers, und kraft dieser Präsumtion urtheilt die Kirche auch über dessen Person. Aber dieses Urtheil über die Person hat dann auch nicht mehr einen dogmatischen, sondern einen polizeilichen Charakter und fordert daher an sich bloß eine praktische Anerkennung der damit motivirten Strafen oder Vorichtsmaßregeln. — Literatur: Ueber die Censuren überhaupt gilt als Hauptwert das gegen Ende des 17. Jahrhunderts erschienene Scrutinium doctrinarum des Franciscaners Antonius Sessa bi Panormo. Die spätscholastischen Auctoren behandelten den Gegenstand meist im Tractat de fide (in 2, 2.